

Gesonderter Bericht im Hinblick auf die Rückbauverpflichtungen gemäß §4 des Gesetzes zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle (Transparenzgesetz)

Im Einklang mit dem Transparenzgesetz berichtet RWE Nuclear GmbH, Essen, nachfolgend als Betreiber für die Kernkraftwerke Biblis A, Biblis B, Gundremmingen A, Gundremmingen B, Gundremmingen C und Mülheim-Kärlich ihre Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich zum 31. Dezember 2020. Der alleinige Anteilseigner der RWE Nuclear GmbH ist die RWE AG, Essen.

Im November 2020 wurde die Gesellschaft Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, die die Kernkraftwerke Gundremmingen A, Gundremmingen B und Gundremmingen C bislang betrieben hatte, auf die RWE Nuclear GmbH verschmolzen. RWE Nuclear GmbH berichtet daher als neuer Betreiber auch über die Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich des Standortes Gundremmingen. Eine Ausnahme davon bilden Entsorgungsverpflichtungen für Abfälle aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus dem Kernkraftwerk Gundremmingen. Diese sind nach Übernahme der von PreussenElektra GmbH gehaltenen Minderheitsanteile an der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH durch die RWE Nuclear GmbH zum 30. September 2019 in Höhe eines Anteils von 25% bei der PreussenElektra GmbH verblieben. Für Zwecke der Berichterstattung gemäß Transparenzgesetz berichtet PreussenElektra GmbH in ihrem Bericht über den bei ihr verbliebenden 25%-Anteil an den Entsorgungsverpflichtungen für Abfälle aus der Wiederaufarbeitung.

Das Atomgesetz (AtG) verpflichtet die RWE Nuclear GmbH dazu, radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile schadlos zu verwerten oder als radioaktive Abfälle geordnet zu beseitigen (direkte Endlagerung).

Die Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich sind nachfolgend entsprechend dem Ausweis im Jahresabschluss der RWE Nuclear GmbH nach den Aufgaben „Restbetrieb“, „Abbau“ und „Reststoffbearbeitung und Abfallbehandlung“ untergliedert. Die Untergliederung steht im Einklang mit der Aufgliederung in §5 Abs. 2 Rückbaurückstellungs-Transparenzverordnung nach den Aufgaben „Nach- und Restbetrieb“, „Abbau einschließlich Vorbereitung“ und „Reststoffbearbeitung und Verpackung der radioaktiven Abfälle“.

Insgesamt wurden bei der RWE Nuclear GmbH zum 31. Dezember 2020 Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich in Höhe von 4.467 Mio. € bilanziert.

Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich in Mio. €	Gesamt	davon Biblis A, B, Gundremmingen A, B, C, Mülheim-Kärlich
Restbetrieb	1.814	1.814
Abbau	1.325	1.325
Reststoffbearbeitung und Abfallbehandlung	1.328	1.319
Gesamt	4.467	4.458

Die Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich für die Kernkraftwerksanlagen Biblis A, B, Gundremmingen A, B, C und für Mülheim-Kärlich umfassen Eigenpersonalaufwand in Höhe von 948 Mio. € und Materialaufwand für bezogene Leistungen sowie für die Beschaffung von Behältern in Höhe von 3.510 Mio. €.

Im Gesamtbetrag der Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich sind auch Entsorgungsverpflichtungen enthalten, die nicht der Berichterstattung nach dem Transparenzgesetz unterliegen. Für die Bewertung der Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich wurde ein Diskontierungszinssatz von 0,95% gemäß den Vorgaben des § 253 Abs. 2 HGB und der Rückstellungsabzinsungsverordnung zu Grunde gelegt. Danach sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt, abzuzinsen.

Die Rückstellung für den Restbetrieb umfasst alle Aktivitäten, die weitgehend unabhängig von Abbau und Entsorgung anfallen, aber für einen sicheren bzw. genehmigungskonformen Anlagenzustand notwendig sind bzw. behördlich gefordert sind. Neben der Betriebsüberwachung und dem Objektschutz gehören hierzu im Wesentlichen die Wartung, wiederkehrenden Prüfungen, Instandhaltung, der Strahlen- und Brandschutz sowie Infrastrukturanpassung.

In der Rückstellung für den Abbau der Kernkraftwerksanlagen sind alle Maßnahmen zur Demontage von Anlagen, Anlagenteilen, Systemen und Komponenten sowie von Gebäuden enthalten, die im Rahmen des Atomgesetzes zurückgebaut werden müssen. Des Weiteren ist hier der konventionelle Rückbau von Kraftwerksanlagen berücksichtigt, sofern dafür gesetzliche oder sonstige Verpflichtungstatbestände vorliegen.

Die Rückstellung für Reststoffbearbeitung und Abfallbehandlung umfasst sowohl die Kosten für die Bearbeitung der radioaktiven Reststoffe, um sie schadlos zu verwerten, als auch die Kosten für die Behandlung der radioaktiven Abfälle, die während des laufenden Betriebs entstanden sind bzw. beim Abbau entstehen. Darin enthalten sind die verschiedenen Verfahren der Konditionierung, das fachgerechte Verpacken der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle in geeignete Behälter sowie deren Transport an die vom Bund mit der Zwischenlagerung beauftragte BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH. Darüber hinaus sind auch die Kosten für die Rückführung der aus der Wiederaufarbeitung stammenden Abfälle sowie die Kosten für die fachgerechte Verpackung abgebrannter Brennelemente, d.h. Kosten für Beladung und Anschaffung von Transport- und Zwischenlagerbehältern, enthalten.

Der Kostenermittlung für die Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich liegen externe Fachgutachten, vertragliche Vereinbarungen und Konzepte interner und externer Experten zugrunde.